

Satzung des Kreisverbandes Nordsachsen

Präambel

Der Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nordsachsen arbeitet auf Grundlage der Grundwerte der Partei: Ökologie, Demokratie, Gerechtigkeit und Frieden. Wir stehen für eine offene, vielfältige und solidarische Gesellschaft und treten jeder Form von Diskriminierung entschieden entgegen. Unsere Arbeit folgt den Prinzipien der Basisdemokratie und lebt vom Engagement unserer Mitglieder.

§ 1 Name und Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Kreisverband trägt den Namen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Nordsachsen, die Kurzbezeichnung ist „BÜNDNISGRÜNE Nordsachsen“.
- (2) Der Kreisverband umfasst das Gebiet des Landkreises Nordsachsen.

§ 2 Mitgliedschaft im Kreisverband

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die mindestens 14 Jahre alt ist, die Satzung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN anerkennt, keiner anderen Partei angehört und einen Aufnahmeantrag stellt.

Über die Aufnahme entscheidet der Kreisvorstand. Wird ein Antrag abgelehnt, kann die antragstellende Person innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.
 - Austritt: kann jederzeit zum Monatsende in Textform gegenüber dem Kreisvorstand erklärt werden.
 - Streichung: kann erfolgen, wenn ein Mitglied mindestens sechs Monate keinen Beitrag gezahlt hat und zweimal mit Fristsetzung gemahnt wurde.
 - Ausschluss: erfolgt durch das zuständige Schiedsgericht, wenn ein Mitglied der Partei vorsätzlich schweren Schaden zufügt. Ist kein Kreisschiedsgericht eingerichtet, entscheidet das Landesschiedsgericht.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht

- an Diskussionen, Anträgen, Abstimmungen und Wahlen mitzuwirken,
- das aktive und passive Wahlrecht im Rahmen der Satzung auszuüben,
- an allen Sitzungen von Arbeitsgruppen, Ausschüssen und Gremien teilzunehmen,
- Informationen von Delegierten auf der nächsten Mitgliederversammlung zu erhalten,
- sich mit anderen Mitgliedern und freien Mitarbeitenden in Fachgruppen zu organisieren.

(2) Der Mitgliedsbeitrag sollte 1 Prozent des monatlichen Nettoeinkommens nicht unterschreiten. Er beträgt mindestens 6 Euro pro Monat.

(3) In Fällen sozialer Härte kann der Vorstand den Beitrag vorübergehend senken oder ganz erlassen.

§ 4 Freie Mitarbeit

(1) Der Kreisverband ermöglicht die Mitarbeit von interessierten Menschen, die die Grundsätze von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN teilen. Näheres regelt der Vorstand.

(2) Der Kreisverband kann im Rahmen der Freien Mitarbeit auch Testmitgliedschaften entsprechend der Regelungen des Landesverbandes ermöglichen.

§ 5 Die Organisationsstruktur

(1) Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Ortsverbände.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste beschlussfassende Organ des Kreisverbandes.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Kreisvorstand mindestens einmal im Jahr einberufen.
- (3) Die Einladung erfolgt in Textform (z. B. per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung mindestens zehn Tage vorher. Sollte ein Mitglied keine E-Mail-Adresse haben, erfolgt die Einladung per Post.
- (4) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens sieben Tage vor der Versammlung in Textform eingereicht werden.
- (5) Die Versammlungsleitung wird durch die Kreisvorsitzenden wahrgenommen. Sie können diese Aufgabe an ein anderes Mitglied übertragen.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Kreisvorstand dies beschließt, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich beantragt oder wenn ein Ortsverband dies in einem begründeten Beschluss beantragt. Dem Antrag eines Ortsverbandes ist ein Protokoll des Beschlusses beizufügen. Die Tagesordnung ist anzugeben.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens zehn Mitglieder anwesend ist.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt Delegierte für die Landes- und Bundesebene, wählt den Kreisvorstand, beschließt den Haushaltsplan und entlastet Vorstand und Schatzmeister:in. Sie beschließt das Wahlprogramm und die Kandidierendenaufstellung für die Kreistagswahlen. Programme für Kommunalwahlen in den Städten und Gemeinden werden von den jeweiligen Ortsverbänden beschlossen.
- (9) Die Delegierten und ihre Stellvertreter:innen werden für die Teilnahme an einer ordentlichen Landesversammlung und einer ordentlichen Bundesdelegiertenkonferenz gewählt. Die Amtszeit endet automatisch nach Abschluss der jeweiligen ordentlichen Versammlung auf Landes- und Bundesebene. Für die Wahl gilt das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Näheres regelt die Wahlordnung.
- (10) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (11) Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt, das allen Mitgliedern per E-Mail zur Verfügung gestellt wird.
- (12) Die Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich. Die Öffentlichkeit kann mit absoluter Mehrheit ausgeschlossen werden.

§ 7 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht im Regelfall aus zwei Kreisvorsitzenden, von denen mindestens eine Person weiblich sein muss, einer Schatzmeister:in sowie zwei weiteren Vorstandsmitgliedern. Die Mindestbesetzung umfasst einen Kreisvorsitzenden, die Schatzmeister:in sowie eine weitere Person.
- (2) Die Kreisvorsitzenden vertreten den Kreisverband nach außen und sind jeweils einzelvertretungsberechtigt. Die Schatzmeister:in ist für Finanzangelegenheiten einzelvertretungsberechtigt. Öffentliche Erklärungen und Auftritte des Kreisverbands erfolgen grundsätzlich unter Beteiligung mindestens eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Der Vorstand wird alle zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit endet mit der Wahl eines neuen Vorstands. Gewählt werden kann jedes ordentliche Mitglied des Kreisverbands.
- (4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und informiert die Mitglieder darüber.
- (5) Der Vorstand legt mindestens einmal im Jahr einen inhaltlichen und finanziellen Rechenschaftsbericht vor.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus oder sinkt die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, findet innerhalb von zwei Monaten eine Nachwahl statt. Bleibt eine Funktion mangels Kandidaturen unbesetzt, bleibt der Vorstand arbeitsfähig, solange eine Kreisvorsitzende:r, die Schatzmeister:in sowie eine weitere Person im Amt sind.
- (7) Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit abgewählt werden. Der Antrag muss mindestens sieben Tage vorher in Textform eingereicht werden und kann nicht als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Die Wahl erfolgt gemäß der Wahlordnung.

§ 8 Ortsverbände

- (1) Ein Ortsverband besteht aus min. fünf Mitgliedern, die in seinem Gebiet wohnen. Auf Wunsch kann ein Mitglied einem anderen Ortsverband zugeordnet werden. Die Teilnahme an Treffen anderer Ortsverbände ist möglich. Eine doppelte Zuordnung ist ausgeschlossen.
- (2) Ein Ortsverband umfasst mindestens das Gebiet einer Gemeinde und kann auch mehrere Gemeinden oder Ortschaften einschließen.
- (3) Mindestens fünf Mitglieder können die Anerkennung eines Ortsverbandes beantragen. Über die Anerkennung neuer Ortsverbände sowie über Änderungen ihres Zuschnitts oder ihre Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Ortsverbände organisieren ihre Arbeit selbstständig und stimmen sich mit dem Vorstand ab.
- (5) Jeder Ortsverband benennt eine Ansprechperson gegenüber dem Vorstand. Sie nimmt mit Rederecht, aber ohne Stimmrecht an den Vorstandssitzungen teil. Die interne Organisation des Ortsverbandes bleibt davon unberührt.

§ 9 Wahlverfahren

- (1) Wahlen im Kreisverband erfolgen gemäß der Wahlordnung. Die Wahlordnung wird von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossen.
- (2) Liegt keine eigene Wahlordnung des Kreisverbandes vor, gilt die Wahlordnung des Landesverbandes.

§ 10 Finanzen

- (1) Der Kreisverband Grüne Nordsachsen finanziert sich aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Umlagen des Landesverbandes BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen und seinem Vermögen.
- (2) Die Schatzmeister:in erstellt jährlich einen Haushaltsplan, der von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Wenn absehbar ist, dass die Gesamtausgaben im laufenden Jahr um mehr als zehn Prozent über dem beschlossenen Haushaltsplan liegen, ist ein Nachtragshaushalt zu erstellen und ebenfalls von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wählt bis zu zwei Revisor:innen für eine Amtszeit von zwei Jahren. Sie bleiben bis zur Wahl neuer Revisor:innen im Amt. Sie prüfen einmal jährlich die Konto-, Kassen- und Buchführung der Schatzmeister:in und erstellen dazu ein schriftliches Prüfprotokoll, das der Mitgliederversammlung und der Landesschatzmeister:in vorzulegen ist. Revisor:innen dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (4) Eine von der Mitgliederversammlung mit absoluter Mehrheit beschlossene Finanzordnung ist Teil dieser Satzung.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen dieser Satzung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.
- (2) Die Auflösung des Kreisverbandes bedarf einer Zweidrittelmehrheit einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung. Der Beschluss muss in einer Urabstimmung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen bestätigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Kreisverbands fällt das Vermögen an den Landesverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Sachsen. Besteht dieser nicht mehr, ist das Vermögen für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (4) Der Kreisverband haftet nur mit seinem Parteivermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- (5) Bei Streitigkeiten wird das Landesschiedsgericht angerufen.
- (6) Diese Satzung wurde am [DATUM] von der Mitgliederversammlung vom Kreisverband Nordsachsen beschlossen. Sie tritt mit ihrem Beschluss in Kraft. Frühere Fassungen verlieren ihre Gültigkeit.